Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK-B)

Da die Hypo Real Estate Holding AG, („HRE Holding") seit dem 13. Oktober 2009 bzw. nach erfolgter formwechselnder Umwandlung, die Hypo Real Estate Holding GmbH ab dem 13. Dezember 2016 zu 100 % vom Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS („FMS") gehalten wird und damit eine 100 %-ige Beteiligung des Bundes ist, findet der Deutsche Corporate Governance Kodex keine Anwendung. Der Vorstand der Gesellschaft hat - unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung seitens des Aufsichtsrats – am 1. Dezember 2009 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain" anzuwenden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes am 6. Mai 2010, ebenfalls mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain", beschlossen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung am 14. Dezember 2016, wird festgelegt, dass Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH jährlich erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der HRE Holding erklären nach Ziffer 1.4 und 6.1 des PCGK-B gemeinsam:

Den von der Bundesregierung am 01. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Kodex Ziffer 5.1.1

Nach dem Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine GmbH zum 13. Dezember 2016 wurde auf die freiwillige Bestellung eines Aufsichtsrates im Sinne des § 52 GmbHG verzichtet.

Kodex Ziffer 5.1.2

Die Erstbestellung von Jochen Heuchert zum Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft erfolgte für einen Zeitraum von fünf Jahren, um zu vermeiden, dass für den Fall einer dreijährigen Bestellung die Verträge beider Geschäftsführer innerhalb von 11 Monaten enden würden. Sie diente insofern der Vermeidung potentieller operationaler Risiken durch die Sicherung einer längerfristigen Stabilität in der Besetzung der Geschäftsleitung.

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib in der Geschäftsleitung ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder der Geschäftsleitung und nicht deren Alter.

Kodex Ziffer 6.2

Die Aussagen zu den Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen im Vergütungsbericht, der separat veröffentlicht wird.

Kodex Ziffer 6.3

Auf eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der Internetseite der HRE Holding wird verzichtet, da der Jahresabschluss der HRE Holding auf der Internetseite des Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de bzw. www.unternehmensregister.de) veröffentlicht wird.

Kodex Ziffer 7.1.1

Für Zwecke des Jahresabschlusses der Gesellschaft werden grundsätzlich freiwillig die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB angewendet. Die Gesellschaft macht jedoch von der Erleichterung nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch und stellt keinen Lagebericht auf. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft in Einklang mit § 276 Satz 1 HGB die Erleichterung in Anspruch, Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, insoweit sie aus der Umsatztätigkeit „Vermietung Lehel Carré" resultieren, zu einem Rohergebnis zusammenzufassen.

München, den 22.03.2021

Die Geschäftsführung **Die Gesellschafterversammlung**